

# Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Autor(en): **Meister, Martin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **23 (1931)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352513>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Von Martin Meister.

Im Zeitalter der Mechanisierung spielt die Unfallversicherung im Leben des Arbeiters eine nicht zu unterschätzende Rolle. Je komplizierter sich der moderne Industrialismus gestaltet, je mehr der Fabrikarbeit ungewohnte Menschen in den Produktionsprozess eingereiht werden, um so grösser werden die Gefahren, die mit der Arbeit verbunden sind. Die Unfallversicherung darf sich, wenn sie ihren Zweck erfüllen soll, nicht mehr damit begnügen, allfällige bei der Ausübung der Arbeit eintretende Schädigungen der Arbeitskraft wieder gutzumachen durch Gewährung einer Unterstützung, sei es in Form eines bestimmten Taggeldes, einer Rente oder einer Entschädigung an die Hinterbliebenen, in der Uebernahme von Arzt-, Arznei- und Heilkosten, sondern darüber hinaus muss sie versuchen, Schädigungen der Arbeitskraft durch möglichste Beseitigung der Gefahrenmomente zu verhüten. Durch diesen Unfallverhütungsdienst ist die Unfallversicherung gezwungen, nicht nur mit dem Verunfallten, sondern mit der gesamten, der Versicherung unterstellten Arbeiterschaft und mit den Betriebsinhabern in nähere Beziehungen zu treten. Damit wächst sie über den Rahmen einer blossen Versicherung hinaus und wird zu einem der wichtigsten Faktoren in der ganzen Sozialgesetzgebung.

Der Jahresbericht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt Luzern über das Jahr 1930 orientiert über diese mannigfaltigen Aufgaben, die diese Anstalt im Laufe des verflossenen Jahres zu bewältigen hatte.

Der obligatorischen Unfallversicherung unterstanden Ende 1930 im ganzen 41,420 Betriebe, gegen 40,658 am 31. Dezember 1929, also 762 mehr als Ende 1929. Im Laufe des Berichtes wurden der Versicherung neu unterstellt 2653 Betriebe, und von der Betriebsliste wurden gestrichen 1711 Betriebe. Dass die Unterstellung der Betriebe nicht immer reibungslos vor sich geht, beweist der Umstand, dass gegen die Verfügungen der Direktion betreffend die Unterstellung unter die Versicherung 53 Rekurse an das Bundesamt für Sozialversicherung eingereicht wurden, wovon der grösste Teil allerdings zurückgezogen oder abgewiesen wurde.

Unfälle des Jahres 1930 wurden der Anstalt bis Ende 1930, ohne die Bagatellschäden, 159,165 gemeldet, und zwar 117,025 Betriebs- und 42,140 Nichtbetriebsunfälle. Bis zum 31. März 1931 sind im Berichtsjahr total gemeldet worden 162,505 Unfälle, und zwar 119,410 Betriebs- und 43,095 Nichtbetriebsunfälle. Erfreulicherweise ist gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Betriebsunfälle um 2791, diejenige der Nichtbetriebsunfälle um 952 und die Gesamtzahl der Unfälle um 3743 zurückgegangen. Dagegen war der prozentuale Anteil der Nichtbetriebsunfälle wiederum verhältnismässig hoch. In den obigen Zahlen sind nicht inbegriffen die so-

nannten **B a g a t e l l s c h ä d e n**, d. h. die kleineren Verletzungen, die nur unbedeutende ärztliche Behandlung, aber keine Arbeitsunterbrechung, oder nur solche von ganz kurzer Dauer, erfordert haben. Bis zum 31. März 1931 hat die Anstalt von 57,168 Bagatellschäden des Jahres 1930 Kenntnis erhalten. Davon waren 49,017 Betriebs- und 8151 Nichtbetriebsunfälle.

Von den bis zum 31. März gemeldeten Unfällen waren 790 **T o d e s f ä l l e** (378 Betriebs- und 412 Nichtbetriebsunfälle). Davon haben bis zum gleichen Datum 647 zur Zusprechung von Hinterlassenenrenten geführt. Ferner sind im Berichtsjahre 5419 **n e u e I n v a l i d e n r e n t e n** festgesetzt worden. Abfindungen nach Art. 82 des Gesetzes wurden in 81 Fällen gewährt. Die Monatsausgabe für Renten erreichte im Dezember 1930 die Summe von 1,512,475 Fr., wovon 519,648 Fr. auf die Hinterlassenenrenten und 992,827 Fr. auf die Invalidenrenten entfielen. Für das ganze Jahr 1930 wurden unter dem Titel Renten (einschliesslich Auskäufe, Abfindungen usw.) 17,628,360 Fr. ausgerichtet. Der Jahresbericht erwähnt als Auswirkung der Krisis eine neue Zunahme der Gesuche um Auskauf von Renten. Mit Recht übt die Direktion diesen Begehren gegenüber grosse Zurückhaltung. Die Erfahrung lehrt, dass in den meisten Fällen das ausbezahlte Kapital in den verschiedensten Kanälen rasch zerrinnt, und dem früheren Rentner bleibt dann nur noch seine Invalidität. Immerhin sind für 65 Rentenauskäufe 180,389 Fr. und für die 81 Fälle von Abfindungen 77,254 Fr. im Jahre 1930 aufgewendet worden.

Bereits in der Besprechung des Jahresberichtes 1929 ist auf die unerwartet starke Auswirkung hingewiesen worden, welche die Ausdehnung der Nichtbetriebsunfallversicherung auf gewisse Risiken, die früher als aussergewöhnliche Gefahren von der Versicherung ausgeschlossen waren, auf die Zahl der Unfälle und auf die Unfallbelastung in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle gehabt hat. Diese Mehrbelastung ist im Jahre 1930 noch grösser geworden und betrug Ende des Jahres 2,633,338 Fr. gegen 2,029,284 Fr. im Jahre 1929.

An dieser Summe sind die **M o t o r r a d u n f ä l l e** mit 2,168,744 beteiligt gegenüber 1,639,179 Fr. pro 1929. Dabei handelt es sich nicht um alle Motorradunfälle, sondern nur um die Unfälle, die früher von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen waren, also die Nichtbetriebsunfälle, die dem Lenker des Motorrades selbst zugestossen sind. Nicht inbegriffen sind mit andern Worten die Unfälle von Begleitern oder von Personen, die bei Zusammenstössen verletzt wurden. Von dieser Summe von 2,168,744 Franken entfallen auf den Weg von und zu der Arbeit 506,947 Fr. und der weitaus grösste Teil von 1,661,797 Fr. auf andere Fahrten.

Der Anteil der früher ausgeschlossen gewesenen Wettkämpfe beläuft sich auf 243,321 Fr., gegen 142,805 Fr. pro 1929. Dabei entfallen auf die Fussballwettspiele 157,081 Fr. Die Bergtouren sind mit 111,280 Fr. beteiligt, das Schiessen mit Mörsern und Böllern

und das Abbrennen von Feuerwerk mit zusammen 62,780 Fr. (16,134 Fr. im Jahre 1929).

Während die Betriebsrechnung der Versicherung der Betriebsunfälle recht günstig abschliesst und einen Bruttoüberschuss aufweist, der gestattet, nach Einlage in den ordentlichen Reservefonds von 1% der Prämien, dem Prämienreservefonds der Betriebsunfallversicherung 1,200,000 Fr. zuzuweisen, schliesst die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle mit einem neuen Bruttoausfall ab. Zu dessen Tilgung und zur Aufbringung der gesetzlichen Einlage in den Reservefonds müssen dem Prämienreservefonds der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle 1,224,624 Fr. entnommen werden. Damit schmilzt dieser Fonds auf 434,505 Fr. zusammen. Diese starke Ueberlastung, die von der Versicherungsabteilung nicht länger getragen werden kann, zwingt die Direktion, dem Verwaltungsrat der Unfallversicherung zu unterbreiten, wonach von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle als aussergewöhnliche Gefahren wiederum auszuschliessen seien:

die Benützung eines selbstgelenkten Kraftfahrzeuges und die regelmässige Benützung von Kraftfahrzeugen, die von Dritten gelenkt werden, mit Ausnahme der dem öffentlichen Verkehr dienenden Fahrzeuge.

Die Direktion begründet diesen Antrag damit, dass es nicht angehe, eine so grosse Belastung aus dem einen Risiko, wie sie vor allem die Benützung der Motorräder darstellt, dem sich nur eine relativ kleine Minderheit (etwa 3 Prozent der Versicherten) auszusetzen pflege, auf die Dauer durch die Gesamtheit der prämienzahlenden Versicherten decken zu lassen, um so weniger, als bei den fraglichen Unfällen die Geschwindigkeitswut und der Alkohol als gefahrerhöhende Faktoren eine Rolle spielen. Andererseits bestehe praktisch leider keine Möglichkeit, diese Belastung durch Zuschlagsprämien der Versicherten, welche Motorräder oder Automobile benützen, zu decken. Die nähere Prüfung der Frage habe nämlich ergeben, dass die Motorradfahrer zur Deckung der gesetzlichen Versicherungsleistungen eine jährliche Zuschlagsprämie von mindestens 100 Fr. zu leisten hätten. Unter diesen Umständen würde ohne Zweifel von der Gelegenheit, die Motorradunfälle gegen eine Zuschlagsprämie in die obligatorische Versicherung einzuschliessen, kein oder doch nur ein sehr geringer Gebrauch gemacht werden. Dieses Gebiet sei daher besser den Versicherungsgesellschaften zu überlassen. Bei einer Versicherungsgesellschaft, die ihre Versicherungsleistungen frei bestimmen könne, sei es den Motorradfahrern möglich, gegen Bezahlung einer niedrigen Prämie eine Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen im ganzen allerdings denjenigen der obligatorischen Unfallversicherung nicht gleichwertig seien, aber doch den besondern individuellen Bedürf-

nissen zu genügen vermögen. Mancher Ledige z. B. könne auf eine Versicherung für den Todesfall verzichten und sich auf eine Versicherung für den Fall der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit und der Invalidität beschränken. Wer Mitglied einer Krankenkasse ist, welche die Krankheit infolge Unfalles in die Versicherung einschliesst, könne auf eine Versicherung für die Heilkosten ganz und für den Lohnentgang bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wenigstens teilweise verzichten. Durch solche einschränkende Anpassung der Versicherung an die dringendsten Bedürfnisse des einzelnen werde das von der Versicherungsgesellschaft zu deckende Risiko in einem Masse herabgesetzt, dass eine nicht unwesentliche Reduktion der Prämie möglich sei.

Der Verwaltungsrat wird sich anlässlich der nächsten Sitzung mit diesem Antrag zu beschäftigen haben. Das Risiko der Nichtbetriebsunfälle hat aus naheliegenden Gründen ganz allgemein in den letzten Jahren zugenommen. Es lässt sich deshalb heute noch nicht sagen, ob es nach dem in Aussicht genommenen erneuten Ausschluss der Motorfahrzeuge-Unfälle möglich sein wird, auf die Dauer ohne eine Erhöhung des gegenwärtigen Prämientarifes der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle auszukommen.

Das Personal der Anstalt hat um 29 Angestellte im Laufe des Jahres zugenommen und setzte sich Ende des Berichtsjahres aus total 654 Angestellten (518 männlichen und 136 weiblichen) zusammen. Die kollektiven Abreden auf Fortführung der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle über den ordentlichen Endigungstermin hinaus haben sich um 374 Abreden vermehrt. Ebenfalls zugenommen haben auch die Einzelabreden. Um den Versicherten diese Abreden zu erleichtern, hat die Anstalt das bisher für deren Abschluss und für die Einzahlung der Prämien benützte Spezialformular fallen lassen und die Versichertenschaft dahin verständigt, dass an Stelle dieses Formulars ein gewöhnlicher Postcheck-Einzahlungsschein benützt werden kann. Durch Anschläge in den Betrieben sind den Versicherten alle notwendigen Aufschlüsse über die wenigen und äusserst einfachen Angaben erteilt worden, welche auf dem Einzahlungsschein zu machen sind. Es wäre nur zu wünschen, dass die Arbeiterschaft restlos Gebrauch von dieser Vergünstigung machen würde.

Wie bereits eingangs dieses Berichtes angedeutet, ist der Unfallverhütungsdienst ein äusserst wichtiger Zweig der Unfallversicherungsanstalt. Durch die technischen Inspektoren wurden 2226 Betriebsbesuche ausgeführt. Von den Maschinisten der Anstalt, denen die Vorführung des richtigen Arbeitens mit gewissen Schutzvorrichtungen obliegt, wurden im ganzen 1066 Betriebe besucht. Weitere Besuche wurden durchgeführt durch die eidgenössischen Fabrikinspektoren, das Starkstrominspektorat des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins, den Schweiz. Verein der Dampfkesselbesitzer, den Schweiz. Acetylenverein, das Technische

Inspektorat schweiz. Gaswerke und durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung des Schweiz. Baumeisterverbandes. Die Monteure der Anstalt haben 2249 Schutzvorrichtungen montiert, und zwar 717 Spaltkeile, 797 Schutzhauben, 458 Schutzapparate für Kehlmaschinen und 277 Fugenschutzvorrichtungen an Pressen und Stangen. Ueberdies haben sie in 638 Fällen Aenderungen an vorhandenen Schutzvorrichtungen vorgenommen. Die Anstalt hat ferner eine neue verbesserte Schutzbrille hergestellt, die von den Betriebsinhabern zu billigem Preise zur Verfügung gestellt wird. Die Zahl der Betriebsinhaber, gegen die wegen Widerstandes gegen Weisungen zur Verhütung von Unfällen Zwangsmittel angewendet werden mussten, war im Berichtsjahre bedeutend höher als in den vorhergegangenen Jahren.

Der Abschnitt über das **Rechtswesen** der Anstalt ergibt, dass die Zahl der Prozesse gegenüber dem Vorjahre gestiegen ist. Eine gewisse Rolle spielt, nach Angabe des Berichtes der Anstalt, die wesentliche Zunahme der Unfälle in den Jahren 1929 und 1930 sowie die dem Anwachsen des Rentnerbestandes entsprechende Vermehrung der Rentnerrevision. Wie weit etwa auch die Wirtschaftskrise mitwirkt, konnte nicht ermittelt werden. Verschiedene Urteile beziehen sich auf die Kürzung der Versicherungsleistungen infolge Herbeiführung des Unfalles durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten. Unter den einschlägigen Fällen spielen diejenigen der Herbeiführung des Unfalles durch Trunkenheit eine besondere Rolle. Das Eidg. Versicherungsgericht hat in bestimmten derartigen Fällen Abzüge von 30 und von 50 Prozent ohne weiteres gutgeheissen und ist besonders strenge in der Beurteilung der Verschuldensfrage bei Auto- und Motorradunfällen. Auch das Fahren mit einem Velo auf der unrichtigen Strassenseite hat das Eidg. Versicherungsgericht als grobe Fahrlässigkeit anerkannt. Abzüge von 10—30 Prozent hat das Eidg. Versicherungsgericht auch bei Unfällen infolge **Auf- oder Abspringen bei fahrenden Tram- und Eisenbahnwagen** zugelassen, indem es sich dem Standpunkt der Anstalt anschloss, dass die tägliche Erfahrung die Gefährlichkeit dieses Auf- und Abspringens lehrt, so dass derjenige, der es dennoch unternimmt, grob fahrlässig handelt.

Eine Reihe von Strafklagen wegen Zuwiderhandlung gegen die Führung von Lohnlisten und Lohnerkklärungen (28) und wegen Zuwiderhandlung gegen die Unfallversicherung (8) mussten im Berichtsjahre eingereicht werden. Wegen Versicherungsbetruges reichte die Anstalt 12 Strafklagen ein. Nur in zwei Fällen kam es zu einem Freispruch.

Zum Schlusse sei noch auf einen Abschnitt des Berichtes hingewiesen, der sich mit den Schwierigkeiten infolge der Zunahme der Wirtschaftskrise befasst. Wir entnehmen daraus:

«Der infolge der Arbeitslosigkeit oft eintretende Mangel an Existenzmitteln veranlasst manchen Versicherten zu ungerechtfertigten Ansprüchen an die Unfallversicherung. So kommt es öfters vor, dass Teilinvalide, denen eine

ihrer Invalidität völlig Rechnung tragende Rente zuerkannt worden ist, geltend machen, die Verminderung ihrer Erwerbsunfähigkeit sei grösser als bei der Rentenfestsetzung angenommen worden sei. Dem Unfall wird dabei in der Regel ein Verdienstausfall zur Last gelegt, der seine Ursache in Wirklichkeit im Arbeitsmangel hat. Andere Versicherte, deren Rente wegen Besserung ihres Zustandes einer Revision unterzogen worden ist, werden durch die Verdienstlosigkeit dazu angetrieben, sich gegen die Herabsetzung der Rente nach Möglichkeit zu sperren. Die Haltung dieser Versicherten ist angesichts ihrer schwierigen Lage meistens menschlich zu begreifen. Die Anstaltsleitung darf aber doch nicht übersehen, dass damit an die Anstalt das Ansinnen gestellt wird, in weitgehendem Masse für Verhältnisse aufzukommen, die nicht Unfallsfolgen sind. Sie hat den arbeitslosen Rentenbezüglern jeweilen dasjenige Entgegenkommen gezeigt, das sie glaubte verantworten zu können. In vielen Fällen hat sie aber damit die fraglichen Ansprecher nicht zufriedenzustellen vermocht. »

## Wirtschaft.

### Die Konjunktur im zweiten Vierteljahr 1931.

Die letzten Wochen haben eine politische Vertrauenskrise von gewaltigem Ausmass gebracht. Dadurch ist die Stabilisierung, die sich langsam anzubahnen schien, wieder verunmöglicht worden. Die Börsen haben bereits reagiert mit einer neuen Baisse, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch die Warenmärkte erneut in Mitleidenschaft gezogen werden. Auf jeden Fall wird der internationale Kapitalverkehr, der ja schon lang unter Störungen leidet, noch mehr gehemmt. Als Folge dürfte sich eine weitere Verschärfung der Krise für die an Kapitalmangel leidenden Länder ergeben; und die andern Länder bekommen die Wirkungen in Form von Absatzstockungen zu spüren.

Der Ausgangspunkt dieser Krise ist der Zusammenbruch der Oesterreichischen Kreditanstalt. (Im Hintergrund steht das politische Manöver mit der Zollunion, das Deutschland und Oesterreich sehr teuer zu stehen kommt.) Das Misstrauen übertrug sich auf Deutschland, wo im Zusammenhang mit dem Krach des Bremer Wollkonzerns die Darmstädter und Nationalbank, die zweitgrösste Bank Deutschlands, die Zahlungen einstellen musste. Jetzt war der Ansturm nicht mehr zu halten; auch die Garantie des Staates gegenüber den Gläubigern der Danatbank nützte nichts. Nur ein allgemeines Bankenmoratorium konnte andere deutsche Banken vor dem gleichen Schicksal bewahren. — Diese Ereignisse sind nicht zufällig. Die tiefere Ursache liegt in einer krassen Verletzung der primitivsten Grundsätze der Liquidität bei der Kreditgewährung an Mitteleuropa. Deutschland braucht langfristiges Kapital zur Finanzierung seiner Industrie. Es erhält aber nur kurzfristige Kredite, die von den englischen, amerikanischen, schweizerischen, holländischen Grossbanken den deutschen Grossbanken gewährt werden. Diese müssen aber die Mittel in dauernden Engagements bei Industrieunternehmungen festlegen und können daher die Kredite, wenn sie gekündigt werden, nicht zurückzahlen.

Auch für die Schweiz ergibt sich aus diesen internationalen Ereignissen eine Verschärfung der Lage, indem der Export wie auch der Fremdenverkehr in Mitleidenschaft gezogen werden.

Der Kapitalmarkt war in den letzten Monaten wenig verändert. Es herrscht grösste Flüssigkeit. Allerdings hat die Vertrauenskrise in manchen ausländischen Staaten zu einer plötzlichen Verknappung des Kredits und der Zahlungsmittel geführt. In Deutschland wurde der Diskontsatz der Reichsbank nacheinander von 5 auf 7 und 10 Prozent erhöht. Andere Länder Mittel-